



Amtliches Bekanntmachungsblatt des

AMTES STRALENDORF

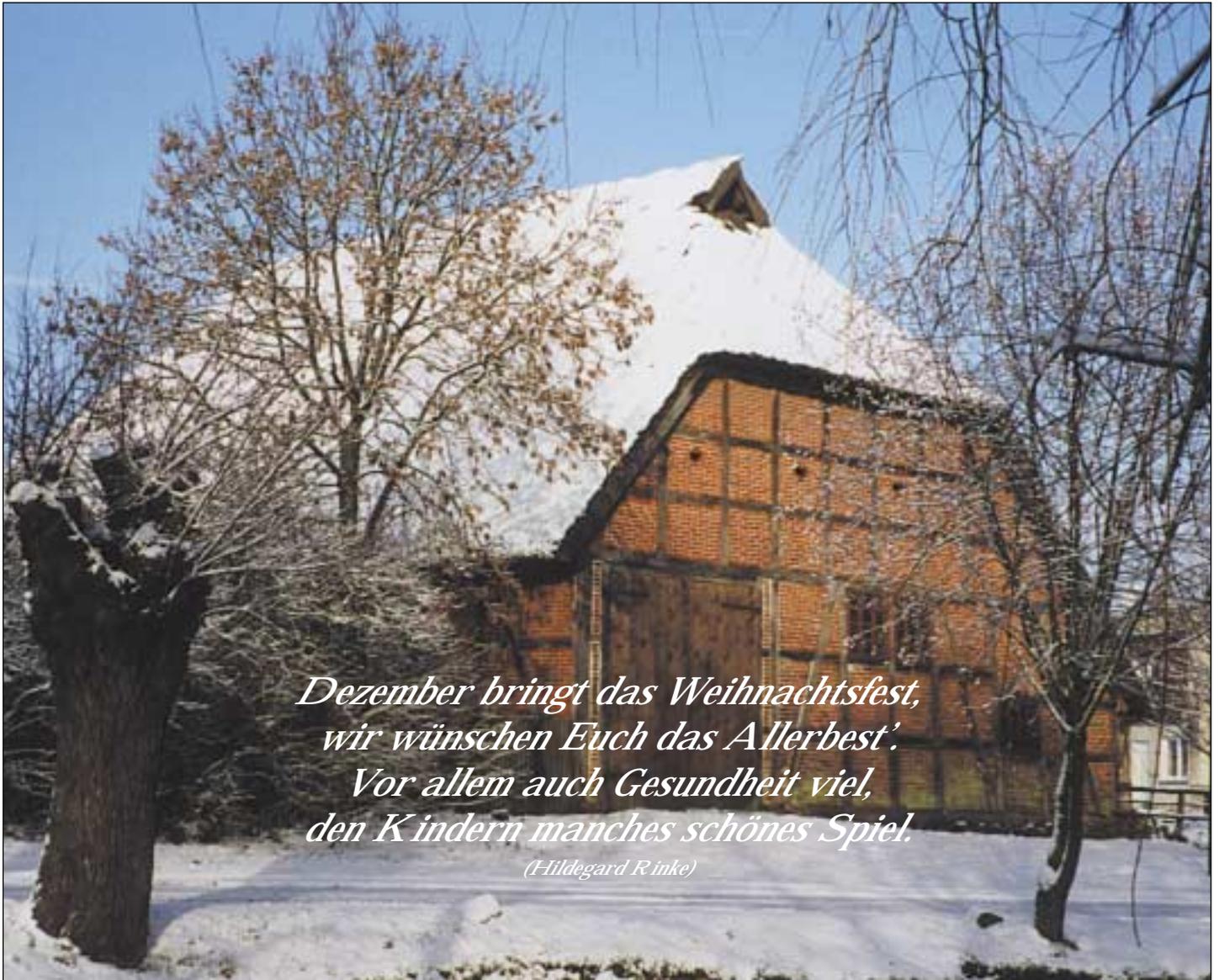
mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow,
Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow

Nr. 12/6. Jahrgang • 18. Dezember 2002

Der Bullerjan®
Der ungewöhnliche Wärmeluftofen sorgt für gemütliche Wärme. In sechs Größen lieferbar. Von 6 bis 45 kW. Fordern Sie Info an!

Probleme mit alten Treppen?
Wir sind der Spezialist für Treppenrenovierungen!

FRANK KIECKSEE
BREMELMENTE GmbH
19288 Ludwigslust - Bauernallee 17
Tel. 0 38 74 / 2 11 31 Fax: 2 08 64



*Dezember bringt das Weihnachtsfest,
wir wünschen Euch das Allerbest'.
Vor allem auch Gesundheit viel,
den Kindern manches schönes Spiel.*

(Hildegard Rinke)

Ehemalige Försterscheune in Wittenförden

Foto: Nemitz

Anzeige

Pitsch
Küchen & Bäder
... tolle Küchen ...schöne Bäder

Mit dem Dank für Ihr Vertrauen verbinden wir unsere besten Wünsche für das Weihnachtsfest! Kommen Sie gut in's neue Jahr!

Werkstraße 700 • 19061 Schwerin
Tel.: 03 85 / 61 11 51

Alte Schriften & Neue Entdeckungen

Aus dem Schaffen der Ortschronistin Gerda Nemitz aus Wittenförden

Die Arbeit eines Chronisten erfordert oftmals den richtigen Spürsinn nach den richtigen Quellen für Fakten, Zahlen und Personen. Ein hohes Maß an Geduld und Ausdauer sind bei der Fortführung solcher Aufführungen unabdingbar. Mit großem Enthusiasmus geht auch Frau Nemitz ihrem Hobby als Ortschronistin nach.



Frau Nemitz & Frau Ende

Wissen Sie eigentlich wo das erste Feuerwehrgebäude der Gemeinde stand?

Kennen Sie den Umfang des Großbrandes im Jahre 1951?

Auf diese und viele andere Fragen rund um die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in Wittenförden finden Sie in der Chronik der FFW eine Antwort.

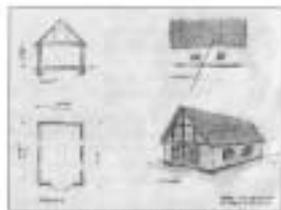
Nicht nur blanke Jahreszahlen, sondern viele interessante Fakten mit Hintergrundberichten, vielen Namen und eindrucksvollen Fotos umrahmen diese Aufzeichnung von den zahlreichen Ereignissen der Wittenförden Feuerwegerschichte.

Lesen Sie in alten Protokollen die damaligen Anweisungen an die Dorfschulzen nach, erfahren Sie mehr über die technische Entwicklung der FFW in den 80er Jahren oder entnehmen Sie dem alten Brandtagebuch die größten Einsätze der Kameraden von 1772 bis 1999.

Rundum ist diese Chronik sehr abwechslungsreich, so wie auch die über mehrere Jahrhunderte gehende Entwicklung der FFW-Wittenförden selbst.

Wenn Sie neugierig geworden sind auf diese unterhaltsame Broschüre, dann melden Sie sich bei Frau Nemitz oder Frau Ende in Wittenförden.

Text: Reiners
Fotos: Nemitz



1. Feuerwehrgebäude, ca. 1870/71 der 1866-er-gebäude Seite des Dorfbuches

Ihr Hauptaugenmerk gehört der Dorfchronik der Gemeinde. Doch die Recherchen der rüstigen Jungseniorin sind so vielfältig, dass sie selbst jeden Tag „auf Achse“ ist, um in Gesprächen und Großarchiven das Richtige aus der „guten alten Zeit“ zu finden.

Neben der Kirchenchronik, der Chronologie der Schule Wittenförden und einer Dokumentation zur Namensgebung in „Dr. Otto Steinfatt Schule“ zählen noch viele unvollendete Sammlungen zu ihrer



2. Feuerwehrgebäude südwestl. des Dorfbuches

Arbeit als Ortschronistin. Oftmals erreichen sie auch private Anfragen einiger Einwohner, die mehr über ihre Ahnen wissen möchten. Die Chronik der Freiwilligen Feuerwehr Wittenförden zählt ebenfalls zu den vollendeten Werken von Frau Nemitz und deren fleißige rechte Hand, Frau Ende.

Anzeigen

Gaststätte Kegeln & Klön

Bundeskegelbahn
im Gemeindehaus Wittenförden

*Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins
Neue Jahr 2003 wünschen wir all unseren Gästen.*

Ihr Kegeln & Klön Team

Inh. Angelika Westphal
Zum Weiher 1a
19073 Wittenförden
Tel.: 0385/6108310

**Wir freuen uns auf
Ihren weiteren Besuch**

Veranstaltungsvorschau 2003 Gemeinde Dümmer:

- | | |
|---------------------|---|
| 05. Jan. – 2. Febr. | Fotoausstellung „Menschen im Lehm“ (im Ossenkopp) |
| 14. Februar | Valentinstag, „Vorsicht Amor!“, Programm und Tanz (Ossenkopp) |
| 06. März | 5. Jahre Seniorenclub Dümmer, Festlicher Nachmittag in der Forstscheune |
| 08. März | Frauentag, Programm und Tanz mit „GoGo & Tine“ (Ossenkopp) |
| 19. April | Osterfeuer in Dümmer und Walsmühlen |
| 20. April | Osterfeuer in Parum |
| 20. April | Ostertanz mit FLOER, Live Band aus Berlin, (im Ossenkopp) |
| 26. April | Anpaddeln für die Wassersportsaison 2003, Sektion Kanu |
| 29. Mai | Himmelfahrt, musikalischer Frühschoppen (am Ossenkopp) |
| 30. – 31. Mai | 3. „Sängerwettbewerb up Platt“ (Ossenkopp) |
| 1. Juni | Kindertag, „Mach mit, mach`s nach, mach`s besser“, (am Ossenkopp) |
| 8. Juni | Fischmarkt zu Pfingsten |
| 12. Juni | Historische Ausstellung zur Schulentwicklung in Dümmer, (Forstscheune) |
| 21. – 22. Juni | Sportfest SV Blau-Weiss Parum, Sportplatz Parum |
| 28. – 29. Juni | 4. Landesweite „Drachenbootfestival auf dem Dümmer See“ |
| 8. – 10. August | Dorffest Dümmer, (Areal am Gemeindehaus) |
| 23. – 24. August | Dorffest in Walsmühlen, (Festwiese) |
| 23. – 29. August | 7. Offene Ortsmeisterschaft im Bowling (Ossenkopp) |
| 20. – 21. September | Erntefest in Parum, (Sportplatz Parum) |
| 03. Oktober | Fischmarkt in Dümmer |

Mit **Bus & Reisen GmbH**
unterwegs

Winterspaß im Tschechischen Riesengebirge

1.2.2003 bis 8.2.2003 Preis: 400,- D

Leistungen: Fahrt im modernen Reisebus / 7 Ü/HP im Hotel im DZ mit Du/WC

**Freizeitvergnügen
in den Winterferien
Disneyland® in Paris**

6.2.2003 bis 9.2.2003 Preis: ab 215,- D

Leistungen: Preis p.P. im Vierbettzimmer bei Belegung mit 4 Erwachsenen, pro Erwachsener kann 1 Kind bis 11 Jahre frei mitfahren!

*Unserer werten Kundschaft sagen wir Danke für die
bisher erwiesene Treue und wünschen allen ein
frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.*

Auskunft und Buchung:
Reiseservice Schwerin, Klöresgang 1
Tel. 0385/5 91 03 33

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 29.01.2003

Redaktionsschluss: 10.01.2003

Anzeigenschluss: 16.01.2003

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Amt Stralendorf
Herr Reiners • Tel: 03869 / 76 00 29
Fax: 03869 / 76 00 60 • e-mail: reiners@amt-stralendorf.de
Kein Amtsblatt erhalten?
Bitte rufen Sie mich an!

Liebe Leserinnen und Leser,
zum Jahresausklang möchte ich mich bei den zahlreichen Mitbürgern in den Gemeinden bedanken, die mich in den zurückliegenden 12 Monaten mit Anregungen, vielfältigen Textbeiträgen und Fotos bei der monatlichen Erstellung des Stralendorfer Amtsblattes unterstützt haben.

Für das bevorstehende Jahr 2003 wünsche ich mir eine weiterhin so erfolgreiche Zusammenarbeit und noch viele Anregungen und Vorschläge aus den Gemeinden für weitere Beiträge in diesem Amtsblatt.

Besonders danke ich an dieser Stelle einer Zeitungszustellerin des MZV. Frau Cornelia Lüdman aus Stralendorf liefert seit geraumer Zeit unser Amtsblatt an Sie, liebe Leser in Stralendorf, jeden Monat pünktlich und zuverlässig aus.

Diese gewissenhafte und engagierte Arbeitsweise wünsche ich mir zukünftig auch von den Zustellern in den anderen Gemeinden unseres Amtsgebietes.

Frohes Fest & Guten Rutsch...

Ihr
Martin Reiners



Flohmarkt für die ganze Familie

Lehmkuhlen. Am Nachmittag des 16. November diesen Jahres füllte sich der Saal der Gaststätte „Zur Pferdewirtschaft“ im Ort. Grund für das rege Treiben war der Floh- und Krammarkt für die ganze Familie. Vom Nachtopf bis zur Kittelschürze gab es beinahe alles was das Herz eines jeden Sammlers höher schlagen läßt.

Die Händler boten den zahlreichen

Die jüngsten Besucher fanden in der Mal- und Spielecke eine Beschäftigung und am Kuchenbuffet duftete es nach frischem Backwerk. Bei einer Tasse Kaffee machten die Besucher kurz Pause vom Stöbern, Feilschen und Anprobieren.

Die Organisatorin dieser Veranstaltung, Frau Sheila Friedrich war vom Besucherandrang überrascht



Besuchern jede Menge Kinder- und Erwachsenenbekleidung, Bücher, Spielzeug für jeden Geschmack, Keramik, CDs, MCs und Videos. Auch Schmuck, Kosmetik und verschiedene Haushaltsgegenstände fanden sich auf den prall gefüllten Wühltischen wieder.

Ein aus Grambow angereister Imker verkaufte naturbelassene Honig und Bienenwachszeugnisse sowie Kerzen.

und mit der Resonanz der Besucher äußerst zufrieden.

Eine weitere Neuauflage im Jahr 2003 ist geplant und auch die ersten Händler haben wieder ihr Kommen zugesagt.

Wann und Wo das nächste große Marktreiben stattfindet, erfahren Sie rechtzeitig in einer der nächsten Ausgaben unseres Amtsblattes.

Text & Foto: Friedrich & Reiners

Hinweise zum Verkauf von Feuerwerkskörpern 2002

Am Ende jeden Jahres haben die Feuerwerkskörper wieder Hochkonjunktur. Der Verkauf dieser Artikel ist an genau festgelegte Bestimmungen gebunden.

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Klasse I) und dem Kleinf Feuerwerk (Klasse II). Nur sie dürfen ohne Erlaubnis frei verkauft werden. Die Vorschriften über pyrotechnische Gegenstände sind im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe und den dazu ergangenen Verordnungen geregelt.

Grundsätzlich darf jedes Einzelhandelsgeschäft pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II verkaufen, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der für den Betriebssitz zuständigen Ordnungsbehörde (Stadt- bzw. Kreisverwaltung) angezeigt wurde.

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Er muß den Namen der verantwortlichen Person, die Anschrift des Verkaufsortes sowie Herkunft und eventuelle Rückführungsmöglichkeiten der Ware enthalten.

Wenn die pyrotechnischen Gegenstände jährlich wiederkehrend betrieben werden, ist eine erneute Anzeige nicht notwendig.

Verantwortlich für den Verkauf von Pyrotechnik sind in der hier genannten Reihenfolge der Geschäftsinhaber(in), Betriebsleiter(in), Niederlassungsleiter(in), Abteilungsleiter(in) und Verkäufer(in).

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (Feuerwerksspielwaren) dürfen während des ganzen Jahres verkauft werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) dürfen hingegen in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 28. Dezember dem Verbraucher nicht überlassen werden.

Der Verkauf des Kleinf Feuerwerks ist also grundsätzlich nur am 29./30./31. Dezember erlaubt.

Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so endet das Verbot mit Ablauf des 27. Dezember.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern in diesem Jahr darf somit am 28./30. und 31. Dezember erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter (0385/ 51 03-121) oder unter www.ihkzuschwerin.de

(Quelle: Wirtschaftskompaß 12/02)

Anzeigenhotline:

Telefon: 03 85/48 56 30

Telefax: 03 85/48 56 324

Ev. Kirchgemeinde Wittenförden

Der Kirchgemeinderat informiert:

Termine im Januar 2003

05.01.03, Sonntag, 10 Uhr

Gottesdienst zum Jahresbeginn

08.01.03, Mittwoch, 14:30 Uhr

Seniorenachmittag

10.01.03 Freitag, 19:00 Uhr

Dankeschön Abend für alle Helferinnen und Helfer

19.01.03, Sonntag, 10 Uhr

Predigtgottesdienst

21.01.03, Dienstag, 19:30 Uhr

Im Blickpunkt. Syrien

Ein Land im Spannungsfeld zwischen Politik und Religion

Ein persönlicher Reisebericht von M.+W. Kelle; Wittenförden



EM Transporte, Kraak
teppichwelt
tapetenwelt Rastow

Fahrbinder Straße 1 · 19077 Rastow
 Tel. von 9-18 Uhr (0 38 68) 5 61 • Fax (0 38 68) 30 21 39

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2003 und möchten uns für die Treue und dem entgegengebrachten Vertrauen bedanken.

Achtung!!!

Ab dem 28.12.2002 Feuerwerksverkauf
 **Öffnungszeiten: 9-18 Uhr, 31.12. 9-12 Uhr*



**MÖBELMARKT
 MÖNCH
 GOLDENSTÄDT
 GmbH & Co. KG**

Polstermöbel – Wohnzimmer – Jugendzimmer
 Schlafzimmer – Kleinmöbel – Geschenkboutique

KÜCHENPARADIES 2000

Computerplanung vor Ort

Wählen Sie Ihre ganz persönliche Küche aus !

19079 Goldenstadt
 Theodor-Körner-Str. 1
 Tel.: 0 38 68 / 30 00 52
 Fax: 0 38 68 / 30 00 54

Öffnungszeiten:
 Mo.-Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
 Do. 9.00 – 19.00 Uhr
 Sa. 9.00 – 12.00 Uhr
 Ig. Sa. 9.00 – 16.00 Uhr

Forst- und Gartentechnik

Beratung • Verkauf • Service

Horst Röpert

Schweriner Str. 52 • 19073 Wittenförden
 Tel.: (03 85) 6 47 02 68

Allen Kunden und Geschäftspartnern wünschen wir frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2003.




Salon Vivien
 Damen- und Herrenfriseur • Kosmetik + Solarium

Angebot
 für Januar 2003
 Haarkur gratis bei
 jeder Färbung und Dauerwelle

**Bonuskarte jeder
 5. Haarschnitt
 zum 1/2 Preis.**

19075 Pampow • Schweriner Str. 13 • Tel. 0 38 65/39 01
 19073 Wittenförden/EKZ • Tel.: 03 85/61 43 52

Lernspiel & Märchenzelt dank VR-Bank – Unterstützung

Wittenförden. Mit diesem Überraschungsgast am frühen Morgen hatten die ca. 45 Schüler der ersten, zweiten und dritten Klasse der Grundschule Wittenförden wirklich nicht gerechnet.

eigentlich gestrichen wurden, doch noch angeschafft werden.

Die zweite Überraschung an diesem Morgen erlebten die Kinder der Kita Wittenförden.



Besuch in der Grundschule Wittenförden...

Marita Eberhardt, Kundenberaterin der VR-Bank eG in Wittenförden, hatte für die Rasselbande etwas ganz besonderes mitgebracht. Nachdem die kleinen Leute den Gast mit einem „Lasst uns froh und munter sein“ ganz herzlich begrüßt

Auch hier hatte Marita Eberhardt einen 150 Euro Scheck dabei. Mit dem Geld konnte ein Märchenzelt angeschafft werden.

Dieses Märchenzelt dient im Rahmen des Projektes „Spracherzie-



... und in der Kita „Zwergenland“

hatten, überreichte Marita Eberhardt an die Schüler einen Scheck in Höhe von 150 Euro, sozusagen als vorgezogenes Nikolausgeschenk.

hung“ dazu, die Fantasie der Kinder anzuregen.

So können den Kleinen in diesem Zelt Geschichten und Märchen in einer ganz anderen Atmosphäre vorgelesen werden.

Für das Geld kann jetzt ein Mathematiklernspiel, für das die Mittel

Text & Foto: VR Bank

Kräftige Farbspiele & Heimatliche Motive

5. Kunstausstellung im Amtsgebäude in Vorbereitung

Am 06. Januar 2003 ist es wieder soweit. Das Amtsgebäude in Stralendorf bietet nach mehrmonatiger Pause wieder einer Hobbykünstlerin aus der Region die Möglichkeit ihre Werke einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.



Die nunmehr 5. Bilderpräsentation wird gestaltet von Frau Gabriela Fuge aus Wittenförden.

Frau Fuge hat sich seit frühester Jugend der Malerei verschrieben und das mit beachtlichem Talent. Neben ihren vielseitigen künstlerischen Aktivitäten stellte sie zahlreiche Werke auch schon in mehreren Ausstellungen, wie im Hotel PLAZA Schwerin, bei der AOK Schwerin, in der Vhs – Brüel oder auch im Haus der Gewerkschaften in Schwerin aus.

Nun freuen wir uns dass in den Monaten Januar und Februar die Bilder der talentierten Hobbymalerin Gabriela Fuge auch einmal die

6.1.2003 um 15 Uhr im Saal des Amtsgebäudes alle kunstinteressierten Einwohner unseres Amtsbezirk, alle Seniorengruppen und Schülergruppen aus den umliegenden Gemeinden.

Freuen Sie sich auf eindrucksvolle Stilleben, romantische Landschaftseindrücke aus Mecklenburg und der Ostseeküste sowie auf Tierbilder der besonderen Art.



Flure im Amt Stralendorf zieren werden. Eingeladen sind zur kulturellen **Eröffnungsveranstaltung am**

Beachten Sie auch die Hinweise in der Tagespresse.

Text: Reiners
Fotos: Fuge



Der delego Wirtschaftsverlag
Detlev Lüth und seine Mitarbeiter
wünschen allen Lesern frohe
Weihnachten und ein gesundes 2003.

Anzeigen

Trendsalon G. Wittenburg

Dorfstr. 24 • 19073 Stralendorf

Frohes Fest und ein erfolgreiches
neues Jahr wünscht das Team
des „Trendsalon“ aus Stralendorf



Gleichzeitig bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Spendenbereitschaft, die es uns ermöglichte, dem Salon J. Hoffmann aus Dresden einen Betrag von 350,- Euro zu überweisen.

Reisen
(gegr. 1994)

KURREISE

14 Tage KOLBERG/Polen

p.P. im DZ inkl. VP, Kuranwendungen, Busreise ab SN sowie
Taxitransfer von der Haustür zum Bus **ab 495,- E**

28 Tage KOLBERG/Polen 1.072,- E

1. Termin - 2 Wo.: 16.2. bis 1.3.2003 • 4 Wo.: 30.3. bis 26.4.2003
Weitere Termine sowie Kurangebote auf Anfrage.

Zwischenverkauf vorbehalten!

MW-Reisen • Anne-Frank-Straße 28 • 19061 Schwerin
Tel.: (03 85) 3 26 00 07 (Nähe Dreescher Markt)

„Bauelemente rund um's Haus“

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr



**Rollläden zum
nachträglichen Einbau**

Ihr Vorteil: Kälteschutz, Einbruchs- und Sichtschutz

**Fenster, Türen, Rollläden und Markenmarkisen
für JEDEN Geldbeutel** mit und ohne Einbau

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Wahl des Bürgermeisters

1. Am 12. Januar 2003

findet in der **Gemeinde Stralendorf** die Wahl des Bürgermeisters statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk

Der Wahlraum wird in obere Bezeichnung und Anschrift
Grundschule Stralendorf, Schulstraße 4, 19073 Stralendorf eingerichtet.

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in Anzahl
1 Wahlbezirk eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
16.12.2002 bis Datum
22.12.2002 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler beiliegen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

5. Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung der Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie die Namen der Bewerber. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

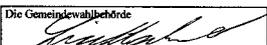
- a) durch Stimmabgabe im Wahlraum des Wahlbezirks oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindevahlbehörde für die Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen am 26.01.2003 eine Stichwahl statt. Für die etwa notwendig werdende Stichwahl erfolgt spätestens am sechsten Tag vor der Wahl eine gesonderte Wahlbekanntmachung.

Stralendorf, 18.12.2002 

Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Zülow und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 61 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.11.2002 die Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Zülow beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2001 schließt wie folgt ab:

- Verwaltungshaushalt	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	202.036,78 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	202.036,78 DM
- Vermögenshaushalt	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	-415.856,53 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	-415.856,53 DM
- Gesamthaushalt	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	-213.819,75 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	-213.819,75 DM

Der Beschluß über die Jahresrechnung 2001 nach §61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresrechnung 2001 und die Erläuterungen kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Stralendorf in der Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf jeder Bürger Einsicht nehmen.

Zülow, 20.11.2002

(Siegel)

gez. Nestler
- Bürgermeister -

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zülow für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des §§ 50 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.07.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	e	e	e	festgesetzt auf e
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.800	0	110.900	115.700
die Ausgaben	4.800	0	110.900	115.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	244.300	0	15.200	259.500
die Ausgaben	244.300	0	15.200	259.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0 € auf 67.700 €
- davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 € auf unverändert 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € unverändert auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 11.000 € auf 11.500 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert :

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	unverändert auf v.H.
Grundsteuer A	300	300
Grundsteuer B	350	350
Gewerbesteuer	300	300

§ 4

- 1) Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- 2) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- 3) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 10.000,00 €.
Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als 20.000,00 €.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 12.11.2002.

Zülow, 2002-11-19
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Nestler
- Bürgermeister -

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zülow für das Jahr 2002 wird hiermit bekanntgemacht.

In die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2002 und ihre Anlagen kann vom 19.12.2002 bis 02.01.2003 im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülow, 2002-11-19

(Siegel)

gez. Nestler
- Bürgermeister -

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Stralendorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 144 i.V.m. § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom 02.12.2002 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	15.200	1.542.500	1.527.300
die Ausgaben	0	15.200	1.542.500	1.527.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	36.400	496.300	459.900
die Ausgaben	0	36.400	496.300	459.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR
- davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 154.000 EUR auf 152.000 EUR

§ 3

Die Amtsumlage wird unverändert auf 14,86 % v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- 2) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0500.1300 (Einnahmen aus Verkauf von Stammbüchern Standesamt) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 0500.5900 (Ausgaben für Erwerb von Stammbüchern Standesamt) verwendet werden.
- 3) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1101.1000 (Einnahmen aus Verwaltungsgebühren Einwohnermeldeamt) dürfen für 50 v.H. Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 1101.5900 (Ausgaben für Leistungen an Dritte) verwendet werden.
- 4) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1300.1760 (Spenden Feuerwehr) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 1300.5800 (Ausgabe Amtsfeuerwehr) oder 1300.5900 (Ausgabe Jugendfeuerwehr) verwendet werden.
- 5) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1300.1720 (Kreiszuschuß Feuerwehr) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 1300.5800 (Ausgabe Amtsfeuerwehr) oder 1300.5900 (Ausgabe Jugendfeuerwehr) verwendet werden.
- 6) Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 4525.1710 (Landeszuschuß) oder 4525.1720 (Kreiszuschuß) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 4525.7600 (Ausgaben Kinder- und Jugendschutz) verwendet werden.
- 7) Die Haushaltsstellen der Deckungskreise 111 und 112 werden gem §17 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8) Die Haushaltsstellen der Deckungskreise 311 und 312 werden gem §17 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 9) Die Haushaltsstellen der Deckungskreise 411 und 412 werden gem §17 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 10) Die Ausgaben des Unterabschnittes 5620 (Amtssporthalle) werden gem.§17 Abs.4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 150.000,00 €. Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als 50.000,00 €.

Stralendorf, 2002-12-02
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Vollmerich
- Amtsvorsteher -

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Stralendorf für das Jahr 2002 wird hiermit bekanntgemacht.

In die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2002 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, 2002-12-02
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Vollmerich
- Amtsvorsteher -

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pampow für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des §§ 50 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.10.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	168.000	1.889.200	1.721.200
die Ausgaben	0	168.000	1.889.200	1.721.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	85.300	1.290.700	1.205.400
die Ausgaben	0	85.300	1.290.700	1.205.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt :

- 1.der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 533.400 EUR auf 508.000 EUR
- davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 188.000 EUR auf 172.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert :

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	unverändert auf v.H.
Grundsteuer A	300	300
Grundsteuer B	300	300
Gewerbesteuer	300	300

§ 4

- 1) Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- 2) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- 3) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- 4) Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 460.171 (Förderung Land) und 460.172 (Förderung Landkreis) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 460.520 (Geräte/ Ausstattung) und 460.576 (Veranstaltungen) verwendet werden.
- 5) Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmerei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 150.000,00 €. Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als 75.000,00 €.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt diese Satzung mit Schreiben vom 12.11.2002.

Pampow, 2002-11-19

(Siegel)

gez. Schulz
- Bürgermeister -

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pampow für das Jahr 2002 wird hiermit bekanntgemacht

In die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2002 und ihre Anlagen kann vom 19.12.2002 bis 02.01.2003 im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pampow, 2002-11-19

(Siegel)

gez. Schulz
- Bürgermeister -

*Das Amt Stralendorf
wünscht
allen Einwohnerinnen und
Einwohnern
in den Gemeinden
ein friedvolles und besinnliches
Weihnachtsfest
und einen guten Start
für das Jahr 2003.*

Woher stammt der Adventskalender?

Auch in diesem Jahr warteten sicher wieder viele Kinder auf den 1. Dezember. Der Tag, wo man das erste Türchen im Adventskalender voller Neugier öffnen kann.

Neben vielen überlieferten Traditionen rund um das Weihnachtsfest, so hat auch der Adventskalender seinen Ursprung in einem früheren Jahrhundert.

Der Adventskalender ist ursprünglich dafür gedacht, insbesondere Kinder auf das Weihnachtsfest in freudiger Erwartung hinzuführen.

Einst wurde in religiösen Familien im Dezember 24 Bilder nach und nach an die Wand gehängt.

Eine andere Variante sind 24 an die Wand oder Tür gemalte Kreidestriche, von denen die Kinder täglich einen wegwischen durften.

Oder es wurden Strohhalme in eine Krippe gelegt, für jeden Tag einer,

bis hin zum Heilig Abend.

Weitere Formen sind die Weihnachtsuhr oder eine Adventskerze die jeden Tag bis zur nächsten Markierung abgebrannt werden durfte.

Der eigentliche Ursprung des Adventskalenders liegt wohl im Jahre 1851.

Das erste gedruckte Exemplar verdankt seine Existenz den Kindheitserlebnissen des schwäbischen Pfarrersohnes Gerhard Lang (1881 – 1974) aus Maulbronn.

Als Teilhaber der lithographischen Anstalt Reichhold & Lang verzichtete Gerhard Lang auf die Gebäckstücke und verwendete stattdessen farbenprächtige Zeichnungen, die ausgeschnitten und auf einen Pappkarton geklebt werden konnten.

1908 verließ dieser erste, wenn auch noch fensterlose Adventskalender die Druckpresse. Er bestand aus zwei Blättern Papier, auf dem einen waren die Zahlen und auf dem anderen Engelsbilder.

Jeden Tag wurde nun ein Engel ausgeschnitten und auf eine Zahl geklebt.

Ab 1920 fand er auch internationale Anerkennung und Verbreitung. Später dann, in den dreißiger Jahren, stanzt Lang kleine Fenster in das Blatt mit den Zahlen und klebte den Bilderbogen dahinter.

Der 2. Weltkrieg setzte dem Höhenflug des Adventskalenders ein jähes Ende.

Erst in der Nachkriegszeit konnte der Adventskalender wieder an seinem Erfolg anknüpfen.

Von Beginn an war der Adventskalender als Handelsartikel entworfen und auch kommerziell genutzt worden. Die heutige kommerzielle Auslegung führt dazu, dass christliche Motive ganz in den Hintergrund gelangen und leider oftmals Comicfiguren an deren Stelle treten.

Im Zuge der Kulturpolitik im Dritten Reich, ersetzte man die christlichen Motive durch Märchenfiguren,

die germanisch-mythische Götter und Dämonen versinnbildlichen sollten.

Schokoladen-Adventskalender wurden in den sechziger Jahren erstmals hergestellt. Heute kann man schon fast jede Überraschung hinter den kleinen Türchen des Kalenders finden.

Einen besonderen Reiz mit einer persönlichen Note üben natürlich auch heute noch die selbstgefertigten und befüllten Adventskalender aus.

*Text: Reiners
Quelle: kirchenweb.de*



Tierische Weihnachtsfabel

Die Tiere des Waldes disputierten einmal über Weihnachten...

Sie stritten, was wohl die Hauptsache an Weihnachten sei. „Na klar, Gänsebraten“, sagte der Fuchs.

„Was wäre Weihnachten ohne Gänsebraten?“

„Schnee“, sagte der Eisbär. „Viel Schnee.“ und er schwärmte verzückt von der weißen Weihnacht.

Das Reh sagte: „Ich brauche aber einen Tannenbaum, sonst kann ich nicht Weihnachten feiern.“

„Aber nicht so viele Kerzen“, heulte die Eule.

„Schön schumrig und gemütlich soll es sein. Stimmung ist die Hauptsache.“

„Aber mein neues Kleid muß man sehen!“, sagte der Pfau. „Wenn ich kein neues Kleid kriege, ist für mich kein Weihnachten.“

„Und Schmuck!“, krächzte die Elster. „Jede Weihnachten bekomme ich was: einen Ring, ein Armband, eine Brosche oder eine Kette. Das ist für mich das Allerschönste an Weihnachten.“

„Na, aber bitte den Stollen nicht vergessen!“, brummte der Bär.

„Wenn es den nicht gibt und all die süßen Sachen, dann verzichte ich auf Weihnachten.“

„Machs wie ich!“ rief der Dachs. „Pennen, pennen und nochmals pennen! Das ist das Wahre an Weihnachten.“

„Und saufen!“ ergänzte der Ochse. „Mal richtig einen Saufen und dann pennen!“

Aber auf einmal schrie er laut: „Aua!“

Der Esel hatte ihm einen gewaltigen Tritt versetzt. „Du Ochse du, denkst du denn nicht an das Kind?“

Da senkte der Ochse beschämt den Kopf und sagte: „Das Kind. Jaja, das Kind – das ist doch der eigentliche Grund für Weihnachten.“

„Übrigens...“ fragte er dann den Esel, „...wissen das eigentlich auch die Menschen?“



Quelle: www.kirchenweb.at



„Engel...“

Es müssen nicht Männer mit Flügeln sein,
die Engel.

Sie gehen leise, sie müssen nicht schreien,
oft sind sie alt und häßlich und klein,
die Engel.

Sie haben kein Schwert, kein weißes Gewand,
die Engel.

Vielleicht ist einer, der gibt Dir die Hand
oder er wohnt neben Dir, Wand an Wand,
der Engel.
Dem Hungernden hat er das Brot gebracht,
der Engel.

Dem Kranken hat er das Bett gemacht,
und er hört wenn Du rufst in der Nacht,
der Engel.
Er steht im Weg,
groß wie ein Pfahl und hart wie ein Stein
und er beschützt Dich und er sagt: „Nein“,
der Engel.

Es müssen nicht Männer mit Flügeln sein,
die Engel.



(Rudolf Otto Wiemer)

Zünden wir ein Lichtlein an

Warsow. Unter diesem Motto stand das Adventsfest am 29. November in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in der Gemeinde Warsow.

Als Eintritt brachten die Besucher einen Apfel und ein Teelicht mit. Die Äpfel wurden an diesem Nachmittag als Bratäpfel mit Vanillesoße verkauft.

Zur Eröffnung dieses Festes spielte Familie Schwalgin aus Warsow bekannte Weihnachtslieder zur richtigen Einstimmung.

Die Kinder konnten ihre Wunschzettel für den Weihnachtsmann malen, die Briefe wurden dann nach Himmelsporten gesandt.

Ein wahrer Höhepunkt dieses geselligen Nachmittages war die Auf-führung des Märchens „Rotkäppchen“ von den Erzieherinnen der Einrichtung.

Das Schauspielensemble bestand aus Rotkäppchen (Angelika Besch), Wolf (Andrea Hanke), Mutter und Großmutter (Sieglinde Templin) und dem Jäger (Erika Recht-Gneiser).

Der Verkauf von selbstgefertigten Adventsgestecken brachte einen Erlös für unsere weiteren Sparpläne auf eine neues Spielgerät für unsere Außenanlage der Kita.

Das Adventsfest fand bei den Besuchern eine gute Resonanz und die Überraschung mit einer Theateraufführung der Erwachsenen war gelungen.

Für das leibliche Wohl gab es Soljanka, Bratäpfel, Frische Waffeln und heiße Getränke zur Erwärmung.

Für die freundliche Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung danken wir den Sponsoren und Helfern:
Dorfkug Warsow • UWM-Demen • FFw Warsow
Fa. Roland Marth • Daniel Heuer

Text & Foto: Hanke & Reiners



Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warsaw für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des §§ 50 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.11.2002, folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	7.700	449.800	442.100
die Ausgaben	0	7.700	449.800	442.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.200	0	113.700	116.900
die Ausgaben	3.200	0	113.700	116.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR
- davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 44.000 EUR unverändert auf 44.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	unverändert auf v.H.
Grundsteuer A	300	300
Grundsteuer B	350	350
Gewerbesteuer	300	300

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 360.176 (Spenden Kultur und Veranstaltungen) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 360.630 (Ausgaben Kultur und Veranstaltungen) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 460.176 (Spenden Jugendklub) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 460.666 (Ausgaben Jugendklub aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 464.176 (Spenden Kita) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 464.666 (Ausgaben Kita aus Spenden) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 470.110 (Entgelte Senioren) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 470.580 (Seniorenveranstaltungen) verwendet werden.

§ 5

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmererei.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 44.000,00 €. Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als 15.000,00 €.

Warsow, 2002-11-21
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Buller
– Bürgermeisterin –

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warsaw für das Jahr 2002 wird hiermit bekanntgemacht.

In die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2002 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmererei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warsow, 2002-11-21
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Buller
– Bürgermeisterin –

Haushaltssatzung des Amtes Stralendorf für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 144 i.V.m. den §§ 47 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), wird nach Beschluß des Amtsausschusses vom 02.12.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird:

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.689.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.689.400,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	499.100,00 €
in der Ausgabe auf	499.100,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung 0,00 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 0,00 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 168.000,00 €

§ 3

Die Amtsumlage wird auf 16,16 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

- Die Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt werden entsprechend der gebildeten Deckungsringe für deckungsfähig erklärt.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 0500.1300 (Einnahmen aus Verkauf von Stammbüchern Standesamt) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 0500.5900 (Ausgaben für Erwerb von Stammbüchern Standesamt) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1101.1000 (Einnahmen aus Verwaltungsgebühren Einwohnermeldeamt) dürfen für 50 v.H. Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 1101.5900 (Ausgaben für Leistungen an Dritte) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1300.1760 (Spenden Feuerwehr) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 1300.5800 (Ausgabe Amtsfeuerwehr) oder 1300.5900 (Ausgabe Jugendfeuerwehr) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1300.1720 (Kreiszuschuß Feuerwehr) dürfen für Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 1300.5800 (Ausgabe Amtsfeuerwehr) oder 1300.5900 (Ausgabe Jugendfeuerwehr) verwendet werden.
- Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 4525.1710 (Landeszuschuß) oder 4525.1720 (Kreiszuschuß) dürfen für Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 4525.7600 (Ausgaben Kinder- und Jugendschutz) verwendet werden.
- Die Haushaltsstellen der Deckungskreise 111 und 112 werden gem §17 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Haushaltsstellen der Deckungskreise 311 und 312 werden gem §17 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Haushaltsstellen der Deckungskreise 411 und 412 werden gem §17 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 5

- Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung nach §17 Abs.5 GemHVO trifft auf Antrag der mittelbewirtschaftenden Stelle der Leiter der Kämmererei.
- Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Kämmerer mit Zustimmung des Amtsvorstehers.

§ 6

Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV ist ein Betrag von mehr als 150.000,00 €. Erheblich im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV ist ein Betrag von mehr als 50.000,00 €.

Stralendorf, 2002-12-02
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Vollmerich
– Amtsvorsteher –

Die Haushaltssatzung des Amtes Stralendorf für das Jahr 2003 wird hiermit bekanntgemacht.

In die Haushaltssatzung 2003 und ihre Anlagen kann im Amt Stralendorf – Kämmererei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, 2002-12-02
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Vollmerich
– Amtsvorsteher –

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Pampow im Zuge der B 321 von Bau-km 0+323.000 bis Bau-km 3+697.405 im Amt Stralendorf (Gemeinde Pampow) und in der Stadt Schwerin

hier: Anhörungsverfahren

Das Straßenbauamt Schwerin hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **6. Januar 2003 bis zum 5. Februar 2003 im Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 8.30 Uhr – 14.00 Uhr
Dienstag 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Mittwoch 8.30 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie kann ebenfalls vom 6. Januar 2003 bis zum 5. Februar 2003 zu v. g. Zeiten im Amt Stralendorf eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19. Februar 2003** beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35, 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Stralendorf, 18.12.2002

(Siegel)

Vollmerich
Amtsvorsteher

Anzeige



Hotel und Freundeskreis Ossenköpp laden ein

- **01.01.03 – Katerfrühstück**
10 bis 14 Uhr im Restaurant, p. P. 7,00 €
- **02./03.01.03 – Wegen Inventur geschlossen**
- **05.01.03 – 16 Uhr im Ossenstall**
Eröffnung der Fotoausstellung „Menschen im Lehm“
(bis 02.02.03) mit Arbeiten von Eva Senf, Wittenburg

Neue Öffnungszeiten:

Mo-Fr 17-23 Uhr • Sa 12-23 Uhr • So 12-20 Uhr

Dorfstraße 1A • 19073 Dümmer • Tel./Fax (0 38 69) 38 40
Internet: www.hotel-ossenköpp.de

Gemeinde Wittenförden

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung 5. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Woltersmoor“ der Gemeinde Wittenförden. Am 01.07.2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden die 5. Änderung des B-Planes Nr. 4 als Satzung beschlossen und die Begründung bewilligt. Mit Schreiben des Landkreises vom 07.11.2002 (AZ 118/07/02) wurde die Genehmigung durch Fristablauf erklärt. Die Satzung tritt am 19.12.2002 in Kraft. Das betroffene Gebiet ist dem Lageplan zu entnehmen.



Die genehmigte Satzung und die Begründung liegt zu jedermann Einsicht im Amt Stralendorf Bauamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf zu den Öffnungszeiten aus.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung: „Unbeachtlich werden 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes und der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen“ (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen B-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wittenförden, den 03.12.2002

Siegel

gez. Bosselmann
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 32 Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Bürgermeisterwahl am 12. Januar 2003 in der Gemeinde Stralendorf

Richter Helmut
geb. 1954 in Leipzig
Diplomingenieur
Dorfstraße 25 in 19073 Stralendorf
BRD

Einzelbewerber
Wahlbereich Stralendorf

Wöhlke Christian
geb. 1958 in Schwerin
Rechtsanwalt
Obere Bergstraße 12 in 19073 Stralendorf
BRD

Einzelbewerber
Wahlbereich Stralendorf

Stralendorf, 18.12.2002



Gemeindevorsteher

Anzeigenhotline:
Telefon 03 85/48 56 30
Telefax 03 85/48 56 324

Amtliche Bekanntmachungen

Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Pampow

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993, S.522; Bericht S.916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.06.2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Klein Pampow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des §286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I, S.465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Außenbereichsstraßen	Siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
 - die Freilegung der Flächen
 - die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
 - die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
 - den Anschluß an andere Einrichtungen.
- Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
 - a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr.3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
 - c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr.3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs.2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als:
 1. **Anliegerstraßen**
Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. **Innerortsstraßen**
Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. **Hauptverkehrsstraßen**
Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
4. **Verkehrsberuhigte Bereiche**
Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.
- (6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
 3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15m Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblichen, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebauten Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt, höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. An Stelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachstehenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2,3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze / Bolzplatz / Festplatz	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Abfallbeseitigungseinrichtungen / Abfallaufbereitungsanlage	1,5
e) Kiesgrube	1,0

Amtliche Bekanntmachungen

- f) Freibäder 0,5
 g) Campingplätze 0,7
 h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausfläche 0,5
 i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausfläche 0,7
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr.1 bis 4 ermittelte Fläche – ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen – vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht,
 a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet
 d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
 a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs.2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a Baunutzungsverordnung – BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
 b) 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen bestehenden (§ 34 Abs.2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 (6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs.2 Nr. 1 bis 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pampow, den 02.12.2002

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister

Anzeigenhotline:
Telefon 03 85/48 56 30

Danke, lieber Nikolaus!

Für die nette Nikolausüberraschung durch den EDEKA-Markt-Pampow bedanken sich die Schüler der Klasse 1a der Grundschule Pampow sowie deren Klassenlehrerin Frau Bärbel Elgert und der Elternrat recht herzlich.

Ebenfalls ein großes Dankeschön geht an die Bäckerei Bruhn in Pampow, die uns den Teig und den Ofen zum Plätzchenbacken im Advent kostenlos zur Verfügung stellten.

Ihnen allen wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Einblick in asiatische Kampfkunst

In den letzten Herbstferien hatten die Kinder des Stralendorfer Hortes die Gelegenheit einige Übungen im Kung Fu kennenzulernen.

In der Dacascos Kung Fu Schule in Schwerin Süd zeigte der Leiter dieser Schule, Herr Neumeyer erste Schritte in dieser Kampfkunst. Das Wort „Kung Fu“ bedeutet harte Arbeit, ständiges Üben und viel Disziplin.

An der gemeinsamen Trainingsstunde nahmen alle Kinder begeistert teil. Adrian Kalipke und Paul Käselau, die bereits seit einiger Zeit dort trainieren, zeigten uns welche Techniken sie schon beherrschen. Für diesen tollen Ferientag danken die Schüler Herrn Neumeyer und Frau Kalipke, die uns diesen erlebnisreichen Ausflug organisierte und uns auf unserer Radtour dorthin begleitete.

Text & Foto: Möbus & Reiners

Restaurant „Zum alten Wirtshaus“

Schmiedestr. 11
19075 Holthusen

Wir wünschen unseren Gästen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und ein friedliches und gesundes Neues Jahr.

**Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.
Ihre Familie Scholz**

Theater up Dörp „Ohne Opa geht gar nix“

Am 19. Januar 2003 um 15.30 Uhr im Saal
unserer Gaststätte. Eintritt: 3,00 Euro

Ein lustiges und amüsanter Theaterstück up Platt.

**Übrigens: Es sind noch Restkarten
für die Silvesterparty zu haben.**



Schuhhaus Orthopädienschuhtechnik
Prohaska
Der gute Schuh seit 1894
Fachgeschäft für Fußgesundheit

19073 Groß Rogahn
Bergstraße 3
Telefon: 03 85/6 66 51 54

19053 Schwerin
Goethestraße 8-10
Telefon: 03 85/5 57 16 37

Homepage: <http://www.orthopaedieschuhtechnik-prohaska.de>

**Ein besinnliches Weihnachtsfest und ein friedliches neues
Jahr 2003 wünschen wir all' unseren Kunden.**

Vorweihnacht im „Zwergenland“

Nach den zurückliegenden erlebnisreichen Monaten dieses Jahres bereiten sich die „Zwerge“, „Wichtel“ und „Riesen“ der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Wittenförden auf die bevorstehende Weihnachtszeit vor.

In den gemeinsam geschmückten Gruppenräumen erklingt erste Weihnachtsmusik und es duftet nach selbstgebackenen Plätzchen und Tannengrün.

Es wird gemalt, gebastelt und es entstehen kleine Geschenke. Die

pen – Rollenspiel sowie das Lösen von kleinen Rätseln und das erzählen von besonderen Erlebnissen.

Um eine möglichst märchenhafte Atmosphäre zu schaffen, konnten wir uns Dank einer Spende der VR-Bank und aus dem Erlös eines Kuchenbasars der Erzieher ein sehr schönes Märchenzelt für die Kinder im Zwergenland zulegen.

Die weitere Sprachentwicklung in unserer Kita zieht sich wie ein roter Faden durch das ganze Jahr und ist



Kleine Märchenschauspieler: Kids aus dem Zwergenland

geheimnisvolle Stimmung begeistert alle Kinder im Zwergenland.

Mit viel Begeisterung und Engagement üben sich die Kinder am diesjährigen Weihnachtsmärchen „Schneewittchen“. Die Aufführungen am Oma & Opa Tag und bei der Seniorenweihnachtsfeier im Gemeindehaus in Wittenförden, brachte den kleinen Schauspielern viel Beifall.

In Verbindung mit unserem derzeitigen Projekt „Sprachentwicklung“ werden in der Kita Geschichten und Märchen nicht nur erzählt sondern auch nachgespielt.

Dazu gehören auch das Handpup-

als Einheit mit allen Tätigkeiten zu sehen.

Sie ist Bestandteil der Gesamtentwicklung der Kinder und wichtig für die Vorbereitung auf die Schule. Wir bedanken uns bei allen Sponsoren für die Unterstützung in diesem Jahr:

VR- Bank Wittenförden

Fahrschule Eberhardt

Firma Urban

TUS Wittenförden

Projektplan Rösner

SCS Stapler Center Schwerin GmbH

Text & Foto: Kita & Reiners

Anzeigen

Alten- und Krankenpflege Dagmar Peschke

Ihr Wohlbefinden
liegt uns am



Vogelbeerweg 6

19073 Wittenförden

Tel: 03 85/6 66 52 94

Funk: 01 74/9 15 85 60

Fax: 03 85/6 17 24 84

Schwester Ines

Funk: 01 74/9 15 85 59

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl 03869/76000
Fax 03869/760060

Hinweis zum Kontakt per E-Mail! Ab dem 01. Januar 2003 erreichen Sie die Mitarbeiter des Amtes Stralendorf unter den neu aufgeführten E-Mail-Adressen. Bitte beachten Sie dies bei der Zusendung.

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko 760011 lischtschenko@amt-stralendorf.de

Satzung & Grundsatzentscheidungen

Frau Thede 760051 thede@amt-stralendorf.de

SB Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

SB Sitzungs-/ Schreibdienst

Frau Jorzik 760018 jorzik@amt-stralendorf.de

Herr Mende 760059 mende@amt-stralendorf.de

SB – HÜL

Frau Stredak 760028 stredak@amt-stralendorf.de

SB Archiv & Amtsblatt

Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

Ordnungsamt

Leiterin, Frau Facklam 760050 facklam@amt-stralendorf.de

SB Ordnung

Frau Schröder 760021 schroeder@amt-stralendorf.de

Meldestelle

Frau Spitzer 760024 spitzer@amt-stralendorf.de

Frau Peschke 760034 peschke@amt-stralendorf.de

Standesamt

Frau Möller 760026 moeller@amt-stralendorf.de

Kämmerei

Kämmerer,
Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

SB Steuern/Abgaben,

Frau Ullrich 760016 ullrich@amt-stralendorf.de

SB Liegenschaften,

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de

Frau Kretschmer 760035 kretschmer@amt-stralendorf.de

SB Wasser- und Bodenverbände & EDV-Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

Amtskasse

Kassenleiterin,
Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de

SB Vollstreckung,

Frau Aglaster 760023 aglaster@amt-stralendorf.de

SB Kasse, Frau Schröder 760015 e.schroeder@amt-stralendorf.de

SB Kasse, Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de

Jugend- u. Sozialamt

Leiterin, Frau Ferner 760020 ferner@amt-stralendorf.de

Sozialamt

Frau Jomrich 760022 jomrich@amt-stralendorf.de

Wohngeldstelle

Frau Vollmerich 760025 vollmerich@amt-stralendorf.de

SB Kindertagesstätten

Frau Barsch 760027 barsch@amt-stralendorf.de

Bauamt

Leiter, Herr Dr. Ziesche 760030 ziesche@amt-stralendorf.de

SB Tiefbau,

Frau Froese 760032 froese@amt-stralendorf.de

SB Hochbau,

Herr Möller- Titel 760033 moeller-titel@amt-stralendorf.de

Sprechstunden:

Dienstag: 14.00 – 19.30 Uhr,

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Mitteilung über Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister des Amtsbereiches Stralendorf

Gemeinde Dümmer

Bürgermeister : Herr Manfred Richter

buergermeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 03869 / 2 09

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Christel Deichmann

nach Vereinbarung Tel.:0172/31 03 161

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schweriner Str.13, 19075 Pampow

Gemeinde Schossin

Bürgermeisterin: Frau Almut Gensel

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 72 22

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Herr Herbert John

dienstags von 15.00 – 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)Tel.: 03869/70 723

Gemeinde Warsow

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Manfred Bosselmann

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Alfred Nestler

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 75 64

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf,
Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf
eMail: amt@stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Stralendorf Herr Lischtschenko

Redaktion:
Herr Reiners, Amt Stralendorf
Telefon: 03869/760029

Quellenangabe der in dieser Ausgabe enthaltenen Cliparts: Corel Draw 8
Corel Photo Paint

Verlag:
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,
Klößengang 5, 19053 Schwerin,
Telefon: 0385/48 56 30,
Telefax: 0385/48 56 324,
eMail: delego.lueht@t-online.de

Vertrieb:
Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,
Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte des Amtes Stralendorf.

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehb. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 4.200 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich
delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth
Schwerin, Telefon: 03 85 / 48 56 30
Es gilt die Preisliste Nr. 2
vom 1. Januar 2002.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der Autor erklärt mit der Einsendung, dass eingereichte Materialien frei sind von Rechten Dritter. Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher Texte um Rücksprache mit der Redaktion. Namentliche gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot oder bei Störung beim Druck bzw. beim Vertrieb besteht kein Erfüllungs- und Entschädigungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Eltern engagieren sich im „Mäusenest“

Klein Rogahn. Einmal im Jahr zur Weihnachtszeit finden sich die Eltern der kleinen Mäusekinder in deren Mäusenest ein und tauschen sich in Gesprächen über viele Dinge aus. So ist neben dem alltäglichen engen Kontakt zu den Eltern einmal etwas mehr Zeit für ausführliche Gespräche rund um die Erziehung und Betreuung der Kinder. Beim Elternbastelabend am 20. November dieses Jahres, wurde auch die Kreativität der Eltern gefordert, um einen großen Adventskalender für die Kinder herzustellen. Gefüllt wurde dieser dann mit allerlei Leckereien. Gewappnet mit Schere, Papier und Klebstoff zeigten nun einmal die

Ein anregendes Thema war auch der vor kurzem durchgeführte Plansch- und Badetag im Kinderhaus „Mäusenest“. Hier gab es ein riesiges Schaumbad, was den Knirpsen viel Freude machte. Solche Spiele im Wasser dienen der Förderung von Fein- und Grobmotorik wie Arme, Beine, Finger und Zehen der Kleinkinder. Zudem werden Kinder auch unwahrscheinlich erfinderisch im Umgang mit dem Schaumbad. Ein weiterer Kuschteltag für die Mäusekinder brachte den Kleinen das Kuschneln im Dunkeln auf angenehme Weise näher. Auch kleine Bällezelte und eine Rutsche förderten die Sinneserfah-



Die Großen basteln für die Kleinen

Eltern ihr Talent für das Fertigen von liebevoller Weihnachtsdekoration. Bei selbstgebackenen Plätzchen und Glühwein nahmen die Eltern auf den kleinen Stühlchen im „Mäusenest“ Platz und beteiligten sich rege an den vielseitigen Gestaltungsaufgaben mit den Tagespflegepersonen Frau Karwowski und Frau Schamberg-Möller.

„Danke“ sagen Frau Yvonne Karwowski und Frau Anja Schamberg-Möller den Eltern der Mäusekinder für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Tagespflege. Ein frohes Fest und ein gesundes Jahr 2003 wünscht das Kinderhaus „Mäusenest“ aus Klein Rogahn.

Text & Foto: Reiners

ARTECK
Ausbautechnik
mit System
Tischlermeister
Stefan Möller

Die Firma ARTECK dankt allen Kunden und Geschäftspartnern für Ihr Vertrauen und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2003.

Felix Stülfried Str. 15 • 19073 Klein Rogahn
Tel.: 03 85/64 10 58 79 • Fax: 03 85/5 11 48 02
E-Mail: ARTECK@t-online.de

Anzeigenhotline:
Telefon 03 85/48 56 30

**BAUMASCHINEN
HARTMANN**

Beratung – Verkauf – Service – Vermietung




Unseren Kunden und Geschäftspartnern wünschen wir geruhsame Weihnachtstage sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das kommende Jahr 2003.

Ihr  Team

Vom 24.12.02 bis 04.01.03 haben wir wegen Inventur geschlossen.

Dorfstraße 1 • 19075 Holthusen
Tel.: 0 38 65/82 10 • Fax: 0 38 65/8 21 24

 **DWS** Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Elektro - Klempner
Wartung – Heizungsnotdienst vor Ort

19073 Stralendorf
☎: (0 38 69) 74 33



 **VÖLZER**

Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt
- Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Inh. Torsten Völzer
Handelsstraße 16
19061 Schwerin

Meinen Kunden wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr 2003.

Tel.: 0385 / 6 47 02 61 • Fax: 0385/64 10 59 16
Auto-Tel.: 0172 / 3 89 39 20

**Blumenparadies
Klerch**

Inh.: Simone Lorenz

Ich danke all meinen Kunden für ihr Vertrauen und wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Schweriner Straße 13 b
19073 Stralendorf
Tel. 0 38 69/75 02
Mobil: 01 70/5 54 86 71



Anzeigen

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

**Hilfe in
Lohnsteuersachen
Spree & Havel
Lohnsteuerhilfeverein
e.V.**

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89